

Zum Einstieg

Gastwirt W. betreibt in der Gemeinde X ein Restaurant mit Bar. Freitags und samstags kommt es nach Mitternacht in der näheren Umgebung der Bar immer wieder zu Lärmbelästigungen und gelegentlich auch zu Sachbeschädigungen durch heimkehrende Gäste.

Der Polizeivorsteher von X forderte W. deshalb in einem Brief auf, jeweils von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag ab 23.00 Uhr auf eigene Kosten einen Türsteher zu engagieren, der vor der Bar für Ruhe und Ordnung sorgt. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung müsse – so heisst es in dem Schreiben weiter – W. die Bewilligung zum Betrieb der Gastwirtschaft entzogen werden.

W. reagiert auf das Schreiben des Polizeivorstehers nicht und stellt insbesondere auch keinen Türsteher an. Vier Monate später erhält er folgende Verfügung:

- " 1. W. wird die Bewilligung zum Betrieb einer Gastwirtschaft entzogen.
2. Die Kosten dieser Verfügung von Fr. 200 werden W. auferlegt. Sie sind innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist zu begründen, und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Der Polizeivorsteher der Gemeinde X"

- a) Kann W. diese Verfügung anfechten?
- b) Wenn ja: Was kann er geltend machen und was nicht?

Fall 1b

§ 46 Abs. 4 des Universitätsgesetzes des Kantons Zürich vom 15. März 1998 lautet wie folgt:

"Angefochtene Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen."

Student A erhebt bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen Rekurs gegen einen Prüfungsentscheid und macht geltend, seine schriftliche Prüfungsarbeit sei in verschiedener Hinsicht mit zu wenig Punkten bewertet worden.

Die Rekurskommission tritt auf diese Rügen nicht ein, unter Hinweis auf § 46 Abs. 4 UniG, wonach die Rüge der Unangemessenheit ausgeschlossen ist.

In der Folge gelangt A an das kantonale Verwaltungsgericht und macht geltend, § 46 Abs. 4 UniG verstosse gegen Art. 29a BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

- a) Kann bzw. muss das Verwaltungsgericht diese Frage prüfen?
- b) Trifft A's Auffassung zu?

Versetzung

Y war bei der Kantonspolizei Genf zunächst als Sicherheitsinspektor angestellt. In der Folge beförderte ihn der Staatsrat zum stellvertretenden Hauptinspektor, zum Hauptinspektor, zum Gruppenleiter und schliesslich zum Leiter der Abteilung B. Anlässlich eines Gesprächs vom 4. September 2019 mit dem stellvertretenden Polizeichef, dem Chef der Kriminalpolizei und einem stellvertretenden Stabschef wurde Y (mündlich) mitgeteilt, dass er per 1. Oktober 2019 ins Polizeikommissariat versetzt werde. Das interne Bulletin der Kriminalpolizei vom Folgetag bestätigte die angekündigte Versetzung. Laut seinem neuen Pflichtenheft müsste Y fortan unter der fachlichen Leitung eines Juristen arbeiten. Er hätte vor allem Administrativhaftbefehle zu verfassen, an Besprechungen des kantonalen Bevölkerungsamts teilzunehmen, gemeinsam mit der Abteilung für Administrativverfahren die Administrativhaftfälle zu verfolgen sowie den Juristen während dessen Abwesenheiten zu vertreten. Daneben hätte er, unter der Verantwortung des Stabschefs, Abklärungen hinsichtlich der eingehenden Stellenbewerbungen vorzunehmen sowie Inventarisierungen durchzuführen und Aktenverzeichnisse anzulegen. In dieser neuen Funktion hätte Y keine Kommandogewalt mehr; sein Lohn bliebe indes unverändert.

Am 20. September 2019 beschwerte sich Y bei der Polizeichefin darüber, dass seine Versetzung nicht Gegenstand eines formellen Entscheids gewesen sei, er sich zur Angelegenheit nicht äussern dürfe und durch den Einsatzwechsel faktisch in eine untergeordnete Funktion abgeschoben werde. Am 26. September 2019 übergab die Polizeichefin Y einen Brief. Dieser bezog sich auf das Gespräch vom 4. September 2019 und auf diverse von Y zu verantwortende Missstände in der Abteilung B. Die Polizeichefin präziserte in ihrem Schreiben, dass der Einsatzwechsel gestützt auf Art. 30 Abs. 3 des Genfer Polizeigesetzes erfolge und keinen disziplinarischen Charakter habe.

Y erhob Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Genf und beantragte die Nichtigkeitsklärung bzw., eventualiter, die Aufhebung des Entscheids vom 4. September 2019. Mit Urteil vom 17. Februar 2020 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht ein. Y will dies nicht akzeptieren und den Entscheid weiterziehen.

- a) Wie dürfte das Verwaltungsgericht sein Nichteintreten begründet haben?
- b) Steht Y ein Rechtsmittel im Bund offen und, wenn ja, wird die angerufene Instanz auf dasselbe eintreten?
- c) Bis zum definitiven Entscheid über seine Versetzung möchte Y seine Stelle als Leiter der Abteilung B keinesfalls räumen. Er befürchtet einen irreparablen Autoritätsverlust gegenüber seinen Untergebenen. In welcher prozessualen Form hat Y sein Anliegen auf Bundesebene vorzubringen und wie schätzen Sie seine Erfolgsaussichten ein?
- d) Wie wird der Entscheid der angerufenen Bundesinstanz lauten?

Spezialerlasse

Art. 4 des Genfer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Loi sur la procédure administrative; LPA)

¹ Sont considérées comme des décisions [...], les mesures individuelles et concrètes prises par l'autorité dans les cas d'espèce fondées sur le droit public fédéral, cantonal, communal et ayant pour objet:

a de créer, de modifier ou d'annuler des droits ou des obligations;

b de constater l'existence, l'inexistence ou l'étendue de droits, d'obligations ou de faits;

c de rejeter ou de déclarer irrecevables des demandes tendant à créer, modifier, annuler ou constater des droits ou obligations.

² Sont également considérées comme décisions les décisions incidentes, les décisions sur réclamation ou recours, les décisions prises en matière de révision et d'interprétation.

³ Lorsqu'une autorité rejette ou invoque des prétentions à faire valoir par voie d'action judiciaire, sa déclaration n'est pas considérée comme une décision.

⁴ Lorsqu'une autorité mise en demeure refuse sans droit de statuer ou tarde à se prononcer, son silence est assimilé à une décision.

Art. 132 Abs. 2 des Genfer Justizorganisationsgesetzes (Loi sur l'organisation judiciaire; LOJ)

Le recours à la chambre administrative est ouvert contre les décisions des autorités et juridictions administratives au sens des articles 4 [...] de la loi sur la procédure administrative [...]. [...]

Art. 30 Abs. 3 des Genfer Polizeigesetzes (Loi sur la police; LPol)

Le commandant, après consultation de la direction des ressources humaines, décide de l'affectation des membres du personnel selon les aptitudes de ceux-ci et les besoins de la police. Il tient également compte, dans la mesure du possible, des souhaits des personnes concernées.

Die Antwort des Rektors

Eine Gruppe besorgter Eltern von Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Mittelschule X im Kanton Y ersuchte den Rektor der Mittelschule, ihnen zweimal über Mittag die Durchführung einer Informationsveranstaltung in der Aula zu gestatten. Die Veranstaltung habe zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf die gesundheitlichen Gefahren von Elektrosmog aufmerksam zu machen, insbesondere im Zusammenhang mit der Benutzung von Smartphones.

Der Rektor beantwortete das Schreiben abschlägig. Er teilte der Elterngruppe schriftlich mit, dass die beantragte Informationsveranstaltung an der Schule nicht stattfinden könne. Derartige Veranstaltungen hätten zu wenig mit dem eigentlichen Unterricht zu tun und seien erfahrungsgemäss geeignet, den geordneten Schulbetrieb zu beeinträchtigen.

Die Elterngruppe wollte sich mit der negativen Antwort nicht abfinden und wandte sich in der Folge an den ortsansässigen "Verein gegen Elektrosmog". Dieser riet der Elterngruppe, gegen den Entscheid des Rektors gerichtlich vorzugehen.

Fragen:

1. Kann der Entscheid des Rektors bei einer kantonalen Instanz angefochten werden:
 - a) von der Elterngruppe?
 - b) vom "Verein gegen Elektrosmog"?Wenn ja: Wird die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel eintreten?
2. Nehmen Sie an, das kantonale Verwaltungsgericht habe über die Sache materiell entschieden und den Entscheid des Rektors bestätigt. Die Elterngruppe sowie der "Verein gegen Elektrosmog" möchten das Urteil des Verwaltungsgerichts an eine Rechtsmittelinstanz auf Bundesebene weiterziehen. Welche kommt bzw. kommen in Betracht? Wird bzw. werden diese auf das Rechtsmittel eintreten?
3. Hat der Rektor die Durchführung der Informationsveranstaltung zu Recht abgelehnt?

Schulortswechsel

Die Kinder C und D (geboren 2010 bzw. 2012) wohnen mit ihren Eltern A und B in X, einer Agglomerationsgemeinde der Stadt Y. Da die Eltern in Y erwerbstätig sind, wurden die Kinder ab Kleinkindalter in einer Kindertagesstätte in Y betreut. Am 26. November 2014 stimmte das Schulamt der Stadt Y dem Kindergarten- und Schulbesuch von C in Y zu, weil sie hier weiterhin in die Kindertagesstätte ging. Eine entsprechende Erlaubnis gewährte die Stadt Y mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 auch für die jüngere Tochter D.

1. Wie sind die von der Stadt Y erteilten Erlaubnisse rechtlich zu qualifizieren?

Die Möglichkeit, in einer anderen als der Wohngemeinde die Schule zu besuchen, stützte sich zwischen dem 1. August 2012 und dem 31. Dezember 2016 auf das «Gegenseitigkeitsabkommen vom 24. April 2012 zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden in die Volksschule», eine zwischen mehreren Gemeinden der Region Y (darunter auch die Gemeinden X und Y) abgeschlossene Vereinbarung. Dieselbe sah vor, dass Kinder ihrer Schulpflicht u. a. dann nicht an ihrem dauernden Aufenthaltsort nachzukommen haben, wenn sie während des überwiegenden Teils der Schulwoche im Einzugsgebiet einer Schule einer anderen Vertragsgemeinde eine Tagesstätte besuchen. Am 13. Juni 2016 wurde das besagte Gegenseitigkeitsabkommen per 1. Januar 2017 geändert, wobei insbesondere die Zulässigkeit eines Schulortswechsels aufgrund des Besuchs einer Tagesstätte entfiel.

Am 29. März 2017 verfügte die Gemeinde X – nach Rücksprache mit der Stadt Y – die «Ausserkraftsetzung» der beiden genehmigten Schulortswchsel und entschied, dass C und D ab dem 1. August 2019 die Primarschule an ihrem dauernden Aufenthaltsort, also in X, zu besuchen haben. Dagegen erhoben C und D, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, sowie A und B am 20. April 2017 Rekurs beim zuständigen Regionalschulinspektorat, welches diesen am 6. Juli 2017 abwies.

2. Wie ist das Gegenseitigkeitsabkommen vom 24. April 2012 rechtlich zu qualifizieren? Hätten sich A und Mitbeteiligte gegen dessen Änderung auch direkt zur Wehr setzen können?

3. Mit welchen Rügen dürften die Beschwerdeführer ihr Rechtsmittel gegen die Verfügung vom 29. März 2017 begründet haben?

Am 17. August 2017 reichten A und Mitbeteiligte bei der Bildungsdirektion des Kantons Y Beschwerde gegen den Entscheid des Schulinspektorats ein und ersuchten diese um Beiladung der Stadt Y zum Beschwerdeverfahren. Mit Verfügung vom 11. September 2017 gab die Bildungsdirektion dem Antrag auf Beiladung der Stadt Y statt. Am 14. Januar 2019 wies sie die Beschwerde ab.

4. Weshalb verlangten die Beschwerdeführer die Beiladung der Stadt Y zum Verfahren und um was für eine Verfügung handelt es sich bei der Verfügung vom 11. September 2017?

Hiergegen gelangten A und Mitbeteiligte am 8. Februar 2019 mit Beschwerde ans kantonale Verwaltungsgericht und beantragten diesem die Aufhebung des angefochtenen Entscheids der Bildungsdirektion sowie die Wiederherstellung der Schulortwechsel von C und D.

5. Wie sind die Erfolgsaussichten des ergriffenen Rechtsmittels einzuschätzen?

Spezialerlass

Art. 7 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG)

¹ Jedes Kind besucht die öffentliche Volksschule am Ort seines dauernden Aufenthalts.

² Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen.

³ Sie können vorsehen, dass die Schulpflicht aus wichtigen Gründen in einer anderen Gemeinde erfüllt werden kann, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird.

Asylgesuch

Frau X stellte in der Schweiz am 2. November 2023 ein Asylgesuch. Sie machte geltend, dass sie wegen der Verfolgung ihres Bruders aus ihrem Heimatland flüchten musste. Dieses wird von zwei ethnischen Gruppierungen stark umkämpft. Die Ethnie, der auch Frau X angehört, ist in der Region, aus der sie stammt, zwar in der Mehrheit; doch wird diese Region (wie auch der ganze Staat) von der Minderheit beherrscht. Der Bruder, ein politischer Aktivist der Opposition, hat aus Furcht vor einer Verhaftung das Heimatland ebenfalls verlassen, jedoch schon früher als Frau X. Sie weiss nicht, wo er sich aufhält.

Seit diesem Zeitpunkt wurde die Gesuchstellerin nach ihren Angaben mehrfach von der dortigen Polizei behelligt. Eines Abends kamen Polizisten zu ihr nach Hause, fragten sie zunächst über ihren Bruder aus und nahmen sie später mit – nicht auf den Polizeiposten für ein Verhör, sondern in eine ehemalige Militärkaserne. Dort wurde sie von den angetrunkenen Polizisten mehrfach vergewaltigt. Auf eine versuchte Gegenwehr hin wurde sie mit dem Tod bedroht. Am nächsten Morgen konnte sie wieder nach Hause gehen. Solche Vorkommnisse wiederholten sich mehrfach, zuletzt im August 2023. Die Frau erklärte weiter, dass sie sich nicht habe beschweren können, weil die zuständigen Stellen von Personen der herrschenden Ethnie besetzt seien und eine Anzeige nicht entgegengenommen worden sei. Aus Scham habe sie auch nicht mit ihren Verwandten über das Geschehene sprechen können.

Als Beweismittel legte Frau X einen Haftbefehl gegen ihren Bruder vor.

Mit Verfügung vom 1. März 2024 lehnte das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Asylgesuch von Frau X ab und ordnete die Wegweisung an. Das SEM begründete seinen Entscheid damit, dass die Gesuchstellerin kein Flüchtling im Sinn von Art. 3 AsylG¹ sei. Daran ändere auch der vorgelegte Haftbefehl gegen ihren Bruder nichts. Da der Haftbefehl nicht Frau X betreffe, sei er im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Fragen:

1. Kann Frau X gegen die Verfügung des SEM vom 1. März 2024 ein Rechtsmittel ergreifen? Was kann sie insbesondere geltend machen?
2. Wie hat die Rechtsmittelinstanz materiell zu entscheiden?
3. Könnte ein negativer materieller Entscheid der Rechtsmittelinstanz auf nationaler oder internationaler Ebene an eine gerichtliche Instanz weitergezogen werden?

¹ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31).

Taxireglement

Der Gemeinderat (Gemeindeparlament) der Stadt X beschloss im Juli 2019 ein neues Taxireglement (TaxiReg), welches das geltende Taxireglement vom Oktober 2004 ablösen soll. Hauptziel der Revision war die Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Angebots an Taxidienstleistungen in X.

Das verabschiedete TaxiReg sah u. a. die folgenden Bestimmungen vor:

Art. 8 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

¹ Wer haupt- oder nebenberuflich als Taxichauffeurin oder -chauffeur tätig sein will, bedarf eines Taxiausweises.

² Der Taxiausweis wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

a über einen gültigen eidgenössischen Führerausweis verfügt, der ihr oder ihm den berufsmässigen Personentransport erlaubt,

b die Chauffeurprüfung bestanden hat,

c sich über ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse ausweisen kann,

d in der Schweiz wohnt und

e einen guten Leumund besitzt.

Art. 15 Pflicht zur Hilfeleistung

Die Taxichauffeurinnen und -chauffeure sind bei Dunkelheit dazu verpflichtet, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch hin bis zur Haustür zu begleiten.

Art. 23 Tarife

Der Stadtrat erlässt eine verbindliche Tarifordnung.

Im August 2019 führte das ortsansässige Taxiunternehmen A gegen das TaxiReg Rekurs beim Bezirksstatthalteramt. Dieses gab dem Rekurrenten im Januar 2020 teilweise Recht und hob die Art. 8 Abs. 2 lit. d, 15 und 23 TaxiReg wegen Verletzung der Wirtschaftsfreiheit auf. Auf die ebenfalls vorgetragene Rüge der Missachtung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz–EU (FZA; SR 0.142.112.681) trat die Rekursinstanz indessen nicht ein, da an ihrer Erhebung kein schutzwürdiges Interesse bestehe.

Fragen

1. Im Rahmen welchen Verfahrens hat das Bezirksstatthalteramt das Rechtsmittel geprüft?
2. Was sind die Besonderheiten dieses Verfahrens?
3. Ist das Bezirksstatthalteramt auf die Rüge des Verstosses gegen das FZA zu Recht nicht eingetreten?
4. Wie bewerten Sie den Entscheid der Rekursinstanz in materieller Hinsicht?

Spezialerlasse

§ 34 des kantonalen Handels- und Gewerbegesetzes (HGG)

Die Gemeinden erlassen gewerbepolizeiliche Bestimmungen über das Taxiwesen auf ihrem Gebiet. Sie beachten dabei insbesondere die Wirtschaftsfreiheit.

§§ 45, 46 und 59 des kantonalen Verwaltungsverfahrens- und -rechtspflegegesetzes (VRPG)

§ 45 Rügegründe

Mit Rekurs und mit Beschwerde können gerügt werden:

a Rechtsverletzungen, einschliesslich der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts sowie der rechtsfehlerhaften Ermessensausübung;

b Unangemessenheit, wenn

1. die Gesetzgebung diese Rüge nicht ausschliesst (Rekurs),
2. die Gesetzgebung diese Rüge vorsieht (Beschwerde).

§ 46 Rechtsmittelbefugnis im Allgemeinen

Zur Rekurs- und zur Beschwerdeerhebung ist befugt, wer

a am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme an demselben erhalten hat,

b durch den angefochtenen Entscheid besonders betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat.

§ 59 Rekursobjekte im Allgemeinen

Dem Rekurs unterliegen

a Verfügungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,

b folgende Akte von Gemeindeorganen:

1. Erlasse,
2. Wahlen und Abstimmungen sowie Verfügungen in Wahl- und Abstimmungssachen.

Strassencafé

A. betreibt in der Stadt X (Kanton Y) ein Café. Wegen seiner zentralen Lage ist dieses meistens gut besucht, ausser an schönen Sommertagen. Die Gäste bevorzugen es dann, draussen zu sitzen und das warme Wetter zu geniessen. Weil A.'s Café keine Aussensitzplätze anbietet, ziehen die Passantinnen und Passanten das Café der B. GmbH vor, welches in einem Innenhof mit einem lauschigen Gartensitzplatz aufwarten kann.

Um seinen Umsatz zu steigern und sein Café attraktiver zu machen, möchte A. zehn Tische mit je vier Stühlen vor sein Café auf das Trottoir stellen. Er reicht deshalb bei der Stadt X ein Gesuch um Bewilligung dieses Vorhabens ein.

1. Wie ist diese Bewilligung rechtlich zu qualifizieren?

Die Stadt X erteilt A. in der Folge die Bewilligung. Die B. GmbH ist damit jedoch nicht einverstanden und will die Bewilligung anfechten.

2. Was können Sie zuverlässig über den kantonalen Instanzenzug aussagen?

Nach erfolglosem Durchlaufen des kantonalen Instanzenzuges erhebt die B. GmbH Beschwerde an das Bundesgericht.

3. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde eintreten?

Variante:

Sobald es die Temperaturen zuliessen, stellte A. – ohne eine Bewilligung eingeholt zu haben – zehn Tische mit je vier Stühlen vor sein Café. Eines Tages kam C. auf seinem Spaziergang an A's Café vorbei. Als er wegen einer entgegenkommenden Gruppe Jugendlicher auf die Strasse ausweichen musste und beinahe von einem Velofahrer umgefahren wurde, ärgerte er sich dermassen über die engen Platzverhältnisse auf dem Trottoir, dass er sich bei der Stadt X beschwerte.

4. Im Schreiben des C. wird die Stadt X zum Handeln aufgefordert. Was kann bzw. muss diese unternehmen?

Doppelspur

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) beabsichtigen, die in den 1890er-Jahren gebaute, einspurige Eisenbahnstrecke zwischen den Ortschaften Y und Z im Kanton X auf Doppelspur auszubauen, damit die Frequenz gemäss den heutigen Bedürfnissen von einem Stundentakt auf einen Halbstundentakt erhöht werden kann. Die SBB haben ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet.

Frage 1: Welche Behörde ist für die Prüfung und Bewilligung des Projekts zuständig?

Für die Verbreiterung des Bahntrassees auf Doppelspur benötigen die SBB einen ca. 5 m breiten Landstreifen, der bei rund 60 angrenzenden Grundstücken "abgeschnitten" und enteignet werden muss. A, einer der betroffenen Grundeigentümer, ist der Auffassung, dass die Enteignung nicht zulässig sei, und zwar aus folgendem Grund: Gemäss dem Lärmgutachten der Noise AG, welches Bestandteil der Gesuchsunterlagen der SBB bildet, ist durch die mit dem Doppelspurausbau verbundene Frequenzsteigerung tagsüber neu eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) für Lärm gemäss Anhang 4 Ziff. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu erwarten, die je nach betroffenem Grundstück 1–2 dB(A) betragen wird. Bei A's Grundstück, das in der Bauzone von Y liegt und der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeordnet ist, wird sie gemäss dem Lärmgutachten 2 dB(A) betragen. A ist der Meinung, dass das Ausbauprojekt der SBB gegen Art. 25 des Umweltschutzgesetzes (USG) verstosse und aus diesem Grund nicht zulässig sei. Deshalb sei auch die vorgesehene Enteignung eines Teils seines Grundstücks nicht zulässig.

Frage 2: Gegenüber welcher Behörde und in welchem Verfahrensabschnitt hat A diesen Einwand vorzubringen?

Frage 3: Bei welcher Instanz kann A den Entscheid über diese Frage anfechten?

Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass die geplanten Enteignungen zulässig sind.

Die SBB sehen in ihren Gesuchsunterlagen für die von der Enteignung betroffenen Grundstücke eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts des jeweils enteigneten Grundstücksstreifens vor. A ist damit nicht einverstanden und verlangt eine zusätzliche Entschädigung im Umfang von 20 Prozent des Verkehrswerts des ihm verbleibenden Grundstücksteils. Er begründet dies damit, dass auf dem Grundstücksstreifen, der nun enteignet werden soll, eine von ihm errichtete Lärmschutzwand steht, die sein Gebäude vor dem Eisenbahnlärm abschirmt. Würde dieser Streifen nun enteignet, so habe es auf dem Restgrundstück, auf dem sein Haus steht, nicht mehr genügend Platz für eine Lärmschutzwand (was zutrifft). Daraus resultiere gemäss einer Schätzung, die er eingeholt habe, ein Minderwert seines Restgrundstücks in Höhe von 20 Prozent.

Die SBB lehnen diese Forderung ab.

Frage 4: Ist A's Forderung berechtigt? (Gehen Sie davon aus, dass die Schätzung korrekt ist.)

Frage 5: Welche Behörde hat über diese Frage zu entscheiden?

Frage 6: Bei welcher Instanz kann A diesen Entscheid anfechten?

B ist Eigentümer eines Grundstücks, das zwischen den Ortschaften Y und Z in der Landwirtschaftszone liegt und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe (Landwirtschaftsbetrieb) gehört. Er ist mit dem "Angebot" der SBB ebenfalls nicht einverstanden, weil er der Auffassung ist, dass ihm wegen der gesetzlichen "Deckelung" der landwirtschaftlichen Bodenpreise mehr als bloss der Verkehrswert des enteigneten Landstreifens zustehe.

Frage 7: Trifft B's Auffassung zu?

C ist Eigentümer eines noch unüberbauten, aber erschlossenen Grundstücks in der Bauzone von Z, das von der Enteignung gerade nicht tangiert ist, weil es wenige Meter zurückversetzt liegt, so dass kein Grundstücksteil beansprucht werden muss. Auch auf seinem Grundstück, das er vor zehn Jahren erworben hat, ist aufgrund des Doppelspurausbaus tagsüber eine IGW-Überschreitung von 2 dB(A) zu erwarten, was einen Minderwert des Grundstücks in Höhe von 15 Prozent zur Folge hat (wovon auszugehen ist). C verlangt von den SBB eine Entschädigung in dieser Höhe, was die SBB jedoch ablehnen. Deshalb will C die Entschädigung auf dem Rechtsweg einfordern.

Frage 8: Wie beurteilen Sie C's Erfolgsaussichten in materieller Hinsicht? (Beantworten Sie die Frage unabhängig vom Nachfolgenden.)

Die SBB unterliegen im von C angestregten Verfahren und erheben in letzter Instanz fristgerecht Beschwerde an das Bundesgericht.

Frage 9: Erfüllen die SBB im Verfahren vor dem Bundesgericht die persönlichen Eintretensvoraussetzungen?

Nachteilsausgleich

A studiert seit dem Herbstsemester 2016 an der Pädagogischen Hochschule des Kantons X im Bachelorstudiengang Vorschul- und Primarstufe. Mit Exmatrikulationsverfügung vom 27. September 2018 teilte ihr die Hochschule mit, dass sie die im Juni 2018 abgelegte schriftliche Modulprüfung „Fachdidaktik Mathematik 2“ nicht bestanden habe und, da es sich dabei in ihrem Fall um eine Wiederholungsprüfung handelte, vom Weiterstudium ausgeschlossen sei.

Hiergegen erhob A am 23. Oktober 2018 Rekurs bei der Rekurskommission der Hochschulen des Kantons X, einer für die Behandlung von Rekursen gegen sämtliche Entscheide der Universität, Fachhochschule und Pädagogischen Hochschule des Kantons X zuständigen (externen) Rechtsmittelinstanz. Sie beantragte, die Verfügung vom 27. September 2018 sei aufzuheben und ihr die Möglichkeit einzuräumen, die Prüfung „Fachdidaktik Mathematik 2“ mit einem Nachteilsausgleich erneut abzulegen. Zur Begründung machte sie geltend, seit ihrer Geburt an einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) zu leiden, wobei ihr erst mit dem Ausschluss vom Studium wirklich klar geworden sei, wie weitreichend sich diese auf ihr Leben auswirkt. Anfang Dezember 2018 reichte A ein Schreiben einer Psychologin und den Bericht einer im November 2018 durchgeführten ADHS-Abklärung nach, welche die Diagnose bestätigten. Daraufhin hiess die Rekurskommission das Rechtsmittel mit Entscheid vom 15. Mai 2019 gut, hob die angefochtene Verfügung der Pädagogischen Hochschule X auf und ordnete an, A sei Gelegenheit zu geben, die Prüfung „Fachdidaktik Mathematik 2“ mit zu vereinbarenden Nachteilsausgleichsmassnahmen ein weiteres Mal abzulegen. In ihren Erwägungen hielt die Rekurskommission fest, die Rekurrentin habe glaubhaft darzulegen vermocht, dass sie bis nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses nichts von ihrer Krankheit gewusst habe, weshalb ihr nicht entgegengehalten werden könne, sie hätte vor der Prüfung um einen Nachteilsausgleich nachsuchen müssen.

Am 3. Juni 2019 führte die Pädagogische Hochschule Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons X und beantragte die Aufhebung des Entscheids der Rekurskommission. Mit Urteil vom 12. November 2019 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab.

Dieses Urteil zog die Pädagogische Hochschule X mit Beschwerde vom 2. Dezember 2019 ans Bundesgericht weiter.

Fragen

1. Ist das Verwaltungsgericht des Kantons X auf das Rechtsmittel der Pädagogischen Hochschule X zu Recht eingetreten?
2. Wie wäre die Frage 1 zu beantworten, wenn es sich bei der Vorinstanz des Verwaltungsgerichts nicht um eine externe, sondern um eine (hochschul-)interne Rekurskommission gehandelt hätte?

3. Wie sind die Erfolgsaussichten der Pädagogischen Hochschule X vor dem Bundesgericht einzuschätzen?

Spezialerlasse

Art. 51a Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP)

- a durch den angefochtenen Akt gleich einer Privatperson betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung haben,
- b die Verletzung von ihnen verfassungsrechtlich verbürgten Garantien rügen,
- c in der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben anderweitig besonders betroffen sind.

Art. 1 und Art. 64 des kantonalen Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PädHG)

Art. 1 Grundsätzliches

¹ [...]

² Die Pädagogische Hochschule ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom.

³ [...]

Art. 64 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Pädagogischen Hochschule kann bei der Rekurskommission der Hochschulen rekursiert werden. [...]

² Gegen Rekursentscheide der Rekurskommission der Hochschulen kann nach Massgabe des [VRP] beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

§§ 22, 34a, 36, 47 und 61 der Rahmenprüfungsordnung für die Grundausbildungsstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule

§ 22 Vorzeitige Beendigung des Studiums

¹ Das Studium wird vorzeitig beendet durch Abmeldung oder Ausschluss.

² [...]

§ 34a Nachteilsausgleich

¹ Die Pädagogische Hochschule gewährt [...] Studierenden mit Behinderung [...] die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

² [...]

§ 36 Versäumte Leistungsnachweise b. Begründet

¹ Wer einen Leistungsnachweis begründet versäumt, namentlich wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie oder Militärdienst, muss diesen nachholen.

² Der Hinderungsgrund muss der Institutsleitung unverzüglich nach Kenntnis belegt werden.

[...]

³ Wer einen Leistungsnachweis erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf schon vorher bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigt haben, berufen.

⁴ [...]

§ 47 Wiederholung von Leistungsnachweisen a. Nicht bestandene Module

¹ Wer ein Modul nicht besteht, muss die Leistungsnachweise dieses Moduls grundsätzlich am nächsten regulären Termin wiederholen. [...]

² Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. [...]

³ [...]

§ 61 Anfechtbare Entscheide

¹ [...]

² Modulbewertungen sind nur in Zusammenhang mit einem Ausschluss vom Studium anfechtbar.

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)

Belasteter Standort

Bei einem Unwetter verschüttete am 21./22. September 2004 ein Murgang den Dorfkern der Gemeinde B. In der Folge wurde X, Eigentümer der in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle C, seitens des Präsidenten des Gemeinderats von B telefonisch angefragt, ob sein Grundstück für Aufräumarbeiten zur Verfügung stehe. X erklärte sich damit einverstanden.

Während der Aufräumarbeiten lagerte die Gemeinde B das anfallende Material auf der Parzelle von X ab. Das Material bestand in erster Linie aus zum Teil mit Heizöl verunreinigtem Bauschutt. Im März 2005 wurde die Parzelle wieder X überlassen, das Material indessen nicht vollständig entfernt.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2012 wurde die Parzelle C der Industriezone zugewiesen. Um mit Blick auf die Erschliessung des Grundstücks die Versickerungsmöglichkeit von Regenwasser zu prüfen, liess X im Herbst 2013 ein hydrogeologisches Gutachten erstellen. Die Untersuchung zeigte, dass der Boden im Bereich der vormaligen Ablagerung Fremdstoffe aufwies. Im Frühling 2014 liess die Gemeinde die Belastungssituation in einem technischen Gutachten abklären. Die Gutachter schätzten die Sanierungskosten grob auf CHF 850'000.

Im Juni 2014 wurde ein ca. 14'000 m² grosser Teil der Parzelle C als Ablagerungsstandort in den Kataster der belasteten Standorte (sog. «Altlastenkataster») des Kantons aufgenommen. Gemäss dem entsprechenden Eintrag muss der verunreinigte Boden entsorgt werden, falls das Grundstück von X überbaut wird.

Im Mai 2015 erhob X beim Regierungsstatthalteramt Klage gegen die Gemeinde B. Er beantragte, diese sei zu verurteilen, ihm einen Betrag von CHF 850'000 aus Vertragsverletzung zu bezahlen. Im August 2015 wies der Regierungsstatthalter die Klage ab. Kurz darauf gelangte X mit Appellation ans kantonale Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des vorinstanzlichen Klageentscheids.

Fragen

1. X stellte sich auf den Standpunkt, er habe der Gemeinde B sein Grundstück durch einen mündlichen Gebrauchsleihevertrag zur Verfügung gestellt, während sich die Gemeinde darauf berief, die Nutzung des Grundstücks habe auf Notrecht basiert. – Wie ist die Rechtslage?
2. Hat X korrekterweise den Klageweg beschritten?
3. Wer muss die durch die im Jahr 2004 erfolgte Materialablagerung entstandenen Kosten für die Sanierung des Grundstücks C tragen?

Spezialerlasse

§§ 38 und 93 Abs. 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG)

§ 38 Requisition

¹ Wenn bei Katastrophen oder in Notlagen die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht anders beschafft werden können, ist der Staat dazu befugt, die erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Tiere durch Requisition zu beschaffen.

² Requiriert wird durch sofort vollstreckbare Verfügung. [...]

³ Für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der requirierten Mittel wird eine angemessene Entschädigung entrichtet. [...]

§ 93 Rechtspflege

² Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche [...] richten sich nach dem Staatshaftungsrecht und Artikel 84 des Gemeindegesetzes [...].

§ 84 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG)

¹ Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit [der Gemeinden] gelten die Haftungsbestimmungen des Personalgesetzes [...] sinngemäss. [...]

² Über streitige Ansprüche gegen die Gemeinde auf Schadenersatz oder Genugtuung erlässt der Gemeinderat eine Verfügung [...].

§ 100 Abs. 1 und 2 sowie § 105 des kantonalen Personalgesetzes (PG)

§ 100 Staatshaftung

¹ Der Kanton haftet für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

² Er steht auch für den Schaden ein, den er rechtmässig verursacht hat, wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.

§ 105

Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts gelten als ergänzendes kantonales Recht.

§§ 49 Abs. 1, 60 Abs. 1 lit. a, 63 Abs. 1, 88 Abs. 1 lit. d und 93 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG)

§ 49

¹ Die zuständige Behörde regelt öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse von Amtes wegen oder auf Gesuch hin in Verfügungsform, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor oder verweise zur Streiterledigung auf den Klageweg.

§ 60

¹ Der Beschwerde unterliegen

a Verfügungen [...],

§ 63

¹ Gegen Verfügungen kommunaler Behörden kann beim Regierungsstatthalteramt am Sitz der verfügenden Behörde Beschwerde geführt werden [...].

§ 88

¹ Das Regierungsstatthalteramt beurteilt auf Klage hin

d Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen, an denen der Kanton nicht beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat.

§ 93

¹ Im Klageverfahren ergangene Urteile sind innert 30 Tagen seit Urteilseröffnung beim Verwaltungsgericht mit Appellation anfechtbar. [...]

Vorselektion

Im März 2016 bewarb sich A beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) für den sog. „Concours diplomatique“. Dabei handelt es sich um einen aus einer Vorselektions- und zwei Prüfungsrunden bestehenden Zulassungswettbewerb, mit dem das EDA Mitarbeitende für die diplomatische Laufbahn rekrutiert; diese werden anschliessend auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags (inkl. Salär und Sozialleistungen) während rund zweier Jahre im In- und Ausland zu Diplomatinen und Diplomaten ausgebildet. Am 11. Juli 2016 wurde A seitens des EDA per E-Mail mitgeteilt, dass er für die erste Prüfungsrunde im August/September leider nicht berücksichtigt werden könne, obgleich seine Bewerbung durchaus gut sei.

Mit E-Mail vom 12. Juli 2016 ersuchte A das EDA um schriftliche Begründung. Gleichentags teilte ihm das EDA per E-Mail mit, es würden usanzgemäss keine schriftlichen Auskünfte zu den Gründen für die Nichtberücksichtigungen im Rahmen der Vorselektion erteilt; man sei jedoch dazu bereit, A telefonisch eine Rückmeldung zu geben. Im in der Folge am 26. Juli 2016 durchgeführten Telefonat wurden A die Gründe für seine Nichtberücksichtigung erläutert; überdies wurde ihm erklärt, dass er dieselbe nicht anfechten könne, da es sich um einen Personalentscheid handle.

Am 10. August 2016 erhob A beim Bundesverwaltungsgericht Klage gegen das EDA „wegen Nichtzulassung zum Concours diplomatique“. Am 17. August 2016 sandte ihm das Bundesverwaltungsgericht seine Eingabe zurück. Im Begleitschreiben hielt es fest, eine Klageerhebung sei nicht möglich. Ein Beschwerdeverfahren könne ebenfalls nicht eröffnet werden, da es an einer Verfügung mangle.

1. Weshalb kann A vor Bundesverwaltungsgericht nicht gegen das EDA klagen?

Am 22. September 2016 wandte sich A per E-Mail ans EDA und verlangte eine Verfügung. Am 6. Oktober 2016 teilte ihm das EDA per E-Mail mit, es sei gesetzlich nicht dazu verpflichtet, seine Nichtberücksichtigung für die erste Prüfungsrunde des Concours zu verfügen.

2. Trifft diese Auffassung des EDA zu?

Am 25. Oktober 2016 erhob A beim Bundesgericht Beschwerde. Im Rahmen seiner Ausführungen brachte er u. a. vor, er habe nicht an das Bundesverwaltungsgericht gelangen können, da das EDA nicht dazu bereit gewesen sei, eine Verfügung zu erlassen.

3. Wie wird das Bundesgericht auf die bei ihm eingegangene Eingabe reagieren?
4. Wird die zuständige Instanz auf die Beschwerde eintreten und, falls ja, wie sind die Erfolgsaussichten einzuschätzen?

Spezialerlass

Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1)

Fall 12 – Fallbearbeitung

«Blaue Zone»

I. Sachverhalt

X lebt im Wohnquartier A, das sich in der Gemeinde B im Kanton C befindet. Das Tiefbauamt der Gemeinde B gibt am 1. September 2024 in der Lokalzeitung bekannt, dass auf den Strassen im Quartier A eine «Blaue Zone» eingeführt werde. Mit dem Ziel, einen möglichst breiten Personenkreis zu erreichen, kommuniziert die Gemeinde B ihr Vorhaben ausschliesslich in der Lokalzeitung mit der folgenden Mitteilung:

«Mitteilung der Gemeinde B: Auf dem gesamten Strassennetz des Quartiers A wird ab dem Anbringen bzw. Aufstellen der entsprechenden Markierungen und Signalisationen das Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) (Parkscheibe Quartier A) unbeschränkt erlaubt werden, mit der allgemeinen Parkscheibe während der erlaubten Parkdauer. Das Parkieren ausserhalb markierter Parkfelder wird verboten.

Die Blaue Zone wird eingeführt, um den Blaulichtorganisationen und der kommunalen Kehrichtentsorgung die Durchfahrt zu erleichtern und die Luft- und Lärmbelastung im Quartier zu reduzieren. Ausserdem verhindert die Blaue Zone das Parkieren ausserhalb markierter Parkfelder (sog. «wildes Parkieren»).»

Im Quartier A besteht bereits ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahme des Zubringerdienstes. X ist Anwohnerin und hat keine Autogarage oder sonstige Parkmöglichkeit. Sie war bislang darauf angewiesen, ihr Auto vor dem Gebäude auf der öffentlichen Strasse abzustellen. Dafür benutzte sie bis anhin die kostenfreien weissen Parkfelder. Auf Anfrage teilt ihr die Gemeinde B mit, dass für Anwohnerinnen und Anwohner die Möglichkeit bestehe, unter dem neuen Parkregime eine Parkkarte zum Preis von CHF 30 pro Monat zu erwerben, mittels derer Parkieren auch in der Blauen Zone zeitlich unbeschränkt möglich sei. X missfällt das, da sie ihr Auto seit über zehn Jahren im Quartier abstellt, ohne dafür bezahlen zu müssen. Sie hält die Massnahme für übertrieben, da sie nie den Eindruck hatte, dass es im Quartier A zu wenig Parkplätze gebe.

Zur gleichen Zeit werden die neuen Verkehrsmassnahmen auch vom örtlichen Quartierverein Y diskutiert. An einer Versammlung des Präsidiums zeigt sich, dass insbesondere die Parkkarte auf Widerstand stösst und als zu teuer empfunden wird. Zudem erachten die Vereinsmitglieder die Einführung der Blauen Zone mit Blick auf das geltende Fahrverbot als unverhältnismässig.

II. Aufgaben

Aufgabe 1 (ca. 20 %)

X und Y wollen sich unabhängig voneinander gegen die ihrer Ansicht nach rechtswidrige Einführung der Blauen Zone und der Parkkarte wehren. In der Folge erheben X und Y jeweils Rekurs an den zuständigen Bezirksrat. Beide Rekurse werden in der Sache abgewiesen.

Wird die nächsthöhere Instanz auf die Rechtsmittel von X und Y eintreten? Prüfen Sie alle Sachurteilsvoraussetzungen.

Aufgabe 2 (ca. 25 %)

- a. Wie ist die Anordnung der Gemeinde, die in der Lokalzeitung mitgeteilt wurde, rechtlich zu qualifizieren?
- b. Leidet die Mitteilung unter formellen Mängeln? Falls dem so sein sollte: Können diese Mängel geheilt werden?

Aufgabe 3 (ca. 25 %)

Ist die von der Gemeinde B vorgesehene Blaue Zone im Quartier A mit dem geltenden Recht vereinbar?

Aufgabe 4 (ca. 30 %)

Nehmen Sie unabhängig von Ihren Antworten zu den Aufgaben 2 und 3 an, dass das letztinstanzliche kantonale Gericht die Blaue Zone als rechtskonform erachtet.

Darf die Gemeinde B die Parkkarte einführen und die entsprechende Gebühr dafür verlangen?

III. Hinweise zur Bearbeitung

- Gehen Sie für die Beantwortung der Aufgabe 1 davon aus, dass sich der Fall in der (fiktiven) Gemeinde B im **Kanton Zürich** abspielt. Neben den einschlägigen Erlassen des Kantons Zürich bzw. des Bundes sind hierfür auch die abgedruckten Statuten des Vereins Y heranzuziehen.
- Gehen Sie für die Beantwortung der Aufgaben 2–4 davon aus, dass sich der Fall in der Gemeinde B im (**fiktiven**) **Kanton C** abspielt. Neben den einschlägigen Erlassen des Bundes, insbesondere dem
 - Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01; Stand am 1. Mai 2024) und der
 - Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21; Stand am 1. Januar 2025),

sind dafür die abgedruckten kantonalen und kommunalen Erlasse des Kantons C und der Gemeinde B heranzuziehen.

IV. Gesetzesauszüge

Statuten des Vereins Y vom 27. Juni 2005

Art. 2

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Quartier A.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Quartierbevölkerung, insbesondere

- a. die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Privaten.
- b. die Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung von Ortsbild, Landschaft, Verkehr und Umwelt, mit dem Ziel, die Lebensqualität für die Bevölkerung zu sichern und zu steigern.

Strassengesetz des Kantons C vom 01. August 2005 (SG-C)

Art. 7

- ¹ Kantonsstrassen dienen dem überregionalen und dem regionalen Verkehr.
- ² Gemeindestrassen dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete, stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her und dienen dem lokalen Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden.

Art. 55

- ¹ Der Kanton trifft Verkehrsanordnungen für Kantonsstrassen und Strassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen.
- ² Die Gemeinde trifft Verkehrsanordnungen für Gemeindestrassen, alle übrigen öffentlichen Strassen sowie für alle öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer.
- ³ Die gleichen Zuständigkeitsregelungen gelten für das Anbringen von Signalen und Markierungen.

Publikationsgesetz der Gemeinde B vom 3. Mai 2001 (PublG-B)

Art. 6

- ¹ Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht.
- ² Die publikationspflichtigen Akte werden durch die zuständige Verwaltungsstelle auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik «Amtliche Publikationen» amtlich veröffentlicht.

**Gesetz über die Benutzung öffentlicher Parkplätze der Gemeinde B vom 15. Oktober 2006
(Parkgesetz-B)**

Art. 13

¹ In Gebieten der Blauen Zone kann mit einer gebührenpflichtigen Parkkarte auf den markierten Parkfeldern zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

² Die Parkkarte wird auf Gesuch hin an betroffene Anwohnerinnen und Anwohner abgegeben, die über keinen Privatparkplatz verfügen.

³ Die Gebühren für die Parkkarte werden vom Gemeinderat festgelegt.

⁴ Für die Festsetzung der Gebühren gilt ein Preisrahmen zwischen CHF 15 und CHF 45 pro Monat.

**Verordnung über die Benutzung öffentlicher Parkplätze der Gemeinde B vom 3. April 2007
(Parkverordnung-B)**

Art. 8

Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner in den blauen Zonen beträgt CHF 30.

* * *